

Kitamatorium - Stellungnahme im Beanstandungsverfahren

Der Oberbürgermeister hat in der Drucksache 1019/26 den Beschluss in der Drucksache 0185/26 über die Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege – das sog. Kitamatorium beanstandet. Der Oberbürgermeister kann einen Beschluss den er für rechtswidrig erachtet nach § 44 ThürKO beanstanden.

Erforderlich für die Beanstandung ist demnach die Rechtswidrigkeit des Beschlusses, dabei genügen jedoch nicht bloß irgendwelche Zweifel über die Rechtmäßigkeit (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 44 ThürKO, Stand: 01.03.2025). Daher muss der Oberbürgermeister eine feststellbare Rechtswidrigkeit der Drucksache 0185/26 darlegen.

In der Hinsicht kann schon nicht überzeugen, dass die Drucksache als Ganze rechtswidrig sein soll. Der Oberbürgermeister begründet das damit, dass kein Beschluss über die mittelfristige Planung getroffen hat. Grundsätzlich kann eine rechtswidrige Entscheidung auch in einem Unterlassen bestehen, soweit eine gesetzlich oder vertragliche Pflicht dazu bestanden hätte (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 44 ThürKO, Stand: 01.03.2025). Allerdings schreibt der Oberbürgermeister selber, dass ein derzeit fehlender Beschluss über die mittelfristige Bedarfsplanung für die Ausreichung der Landeszuschüsse nach § 25 ThürKigaG erlässlich sei (vgl. Seite 8, Ausführungen zu den BP 01 - 03). Worin stattdessen die Verpflichtung bestehen soll, anstelle einer Kenntnisnahme, die mittelfristige Bedarfsplanung zu beschließen, führt der Oberbürgermeister nicht aus. Daher kann sich daraus schon keine Rechtswidrigkeit der gesamten Drucksache ergeben.

Die Begründung der Beanstandung setzt sich nicht hinreichend mit den einzelnen Beschlusspunkten auseinander. Wesentlich sind die Beschlusspunkte 04 – 06. Diese zielen auf ein zeitlich befristetes Förderprogramm zum Personalerhalt bei Kitaträgern ab. Dazu wird ein Finanzierungsvorschlag gemacht, der durch den Oberbürgermeister zulässigerweise zurückgewiesen wird.

Diese Beschlusspunkte wären wohlmöglich rechtswidrig, wenn der Stadtrat tatsächlich eine Aufwendung oder Auszahlung (vgl. Seite 10) beschlossen oder gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 53 Abs. 3 ThürKO verstoßen hat.

a) Beschluss einer Ausgabe, ohne entsprechende Deckung

Zunächst ist anzumerken, dass der § 44 ThürKO hinsichtlich der Rechtswidrigkeit folgend aus dem Beschluss einer Ausgabe, ohne haushaltmäßige Deckung, auslegungsbedürftig ist. Der Wortlaut kennt keinen Maßstab dafür. Die Frage ist vor allem, ob damit ein abstrakter Beschluss über ein beabsichtigtes Förderprogramm umfasst ist oder eine restriktive Auslegung mit Blick auf die Rechtsfolge der unmittelbaren Rechtswidrigkeit angezeigt ist. Der Verweis auf dem § 42 Abs. 1 GemO RLP zeigt, dass die Stadtverwaltung selber von einer engen Auslegung ausgeht, die im Sinne einer konkreten Aufwendung oder Auszahlung zu verstehen ist. Der Beschluss in BP 06 sieht ein Antragsverfahren vor, dessen Kriterien erst zu erarbeiten sind, demnach gibt es keine unmittelbare, konkrete Aufwendung oder Auszahlung. Anders wäre dies wohl, wenn der Stadtrat namentlich genannten Trägern eine genau bestimmte Summe zugesprochen hätte. Auch das der Finanzierungsbedarf weder vom Oberbürgermeister noch den Fraktionen präzise beziffert werden kann, spricht gegen eine vorgenommene Ausgabe. Es bedarf daher hier keines Beanstandungsverfahrens, um den Oberbürgermeister vor dem Vollzug einer Aufwendung oder

Auszahlung, ohne Deckung, zu schützen, da noch weitere Umsetzungsschritte bis zu dieser notwendig wären. Da es keine Ausgabe ohne Deckung gibt, ergibt sich auch keine Rechtswidrigkeit.

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 53 Abs. 2 ThürKO

Der Beschluss könnte das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt haben und daher rechtswidrig sein. Das Prinzip schreibt der öffentlichen Hand in der Erreichung seiner gesetzten Ziele, die Wahl der wirtschaftlichsten Alternative vor. Die Sparsamkeit schreibt Kommunen vor überflüssige Ausgaben zu vermeiden. Dies kann jedoch nicht so verstanden werden, dass jede Betätigung im freiwilligen Bereich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft direkt dem Sparsamkeitsprinzip entgegenläuft (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 53 ThürKO, Stand: 01.11.2025). Indem der Stadtrat ein Förderprogramm begehrt, welches er zeitlich befristet, detaillierte Kriterien für das Antragsverfahren fordert und Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten Personalabbau ausnimmt, ist dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend Beachtung gegeben. Weiter möchte der Stadtrat ja nicht als Selbstzweck das Personal im System halten, sondern angesichts der erwarteten Entwicklung im Kindergartenbereich, den Personalabbau kurzfristig abfedern, um die künftige Aufgabenerfüllung bei gewohnter Qualität erfüllen zu können und vorausschauende Strukturentscheidungen zu treffen. So werden ab 1. Juli 2026 hunderte Kita-Anmeldungen mehr erwartet, als Folge der Bürgergeldreform. Ein Zuwachs der Aufgaben für das Personal im Kindergartengesetz im laufenden Jahr wird vom Landesgesetzgeber, entsprechend Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen, erwartet. Ferner soll die Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder um 10% angehoben werden. Alle diese drei Aspekte mindern den Fehlbetrag gegenüber dem Vortrag des Oberbürgermeisters erheblich ab, wobei sie gleichzeitig erfordern, das notwendige Personal zum entsprechenden Zeitpunkt auch tatsächlich vorzuhalten. Dass nach Auffassung des Oberbürgermeisters die ansonsten vorgeschlagene Finanzierung nicht trägt, ist führt nicht zur Rechtswidrigkeit. Dabei ist zu beachten, dass der kamerale Haushalt keine Zweckbindung bestimmter Mittel kennt, sondern nur das Prinzip der Gesamtdeckung. Soweit zusätzlicher Finanzierungsbedarf entsteht, wäre dieser haushaltsrechtlich rechtmäßig abzubilden. Der Stadtrat verfügt über einen politischen Gestaltungsspielraum bei freiwilligen Leistungen und strategischer Personalfürsorge, solange haushalts- und kommunalrechtliche Grenzen eingehalten werden. Demnach liegt auch hier kein Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor.

Folglich ist der Beschluss in seinen wesentlichen Punkten nicht zu beanstanden, da weder eine Ausgabe ohne Deckung noch ein Verstoß gegen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen.

Soweit der Oberbürgermeister hinsichtlich BP 08 zutreffend darauf abstellt, dass der Stadtrat nicht zuständig sei über die Aufhebung eines Einstellungsstopps von Personal in städtischen Kindergärten zu entscheiden, so sei darauf verwiesen, dass der Stadtrat lediglich um die Vornahme dieser Maßnahme „bittet“, eben keinen zu vollziehenden Beschluss trifft. Der Oberbürgermeister führt weiter aus, dass diese Beschlusslage drohe ihn derart in Erklärungsnot zu bringen, dass dies dennoch ein Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit darstelle. Vorausgesetzt dies wäre der Fall, so bleibt der Beschlusspunkt in seinem Gehalt so unwesentlich, dass ausschließlich eine isolierte Beanstandung verhältnismäßig wäre.

Vor dem Hintergrund kann die Beanstandung der Drucksache durch den Oberbürgermeister nicht überzeugen. Soweit also der Stadtrat in seiner Mehrheitsentscheidung einen rechtmäßigen Beschluss gefasst hat, ist dieser auch nicht durch den Stadtrat oder durch die Rechtsaufsicht aufzuheben. Daher kann der Drucksache im Beanstandungsverfahren nicht gefolgt werden.